

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00064 vom 29. Juni 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2022.00064

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00064 du 29 juin 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2022.00064 del 29 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

S. 2 und Urk. 2/3). Per 1. Januar 2020 wechselte die

Y.____ AG die Vorsorgeeinrichtung und schloss sich der Swiss staffing BVG-LLP Stiftung
2. Säule (nachfolgend: S wi ssstaffing) an (Urk.

11/1). Im Hinblick auf den Eintritt ins ordentliche AHV-Rentenalter verlangte die Ver
sicherte von der Swisstaffing die Ausrichtung einer Kapitalabfindung . Mit Schreiben vom
19. April

2022 verneinte die Swisstaffing einen entsprechenden Anspruch (Urk. 2/1).

E. 1.2

Nach Art. 11 Abs. 3 bis Satz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erfolgt die Auflösung eines bestehen den
Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue
Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal oder der
allfälligen Arbeitnehmervertretung. 1 .

E. 2

BVV 2 ist das auf die Teilinvalidität entfallende Altersgut haben nach Artikel 14 zu
behandeln . Das auf die weitergeführte Erwerbstätigkeit entfallende Altersguthaben ist dem
Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Ver sicherten gleichgestellt und wird bei
Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Artikeln 3–5 des Bundesgesetzes über die
Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
behandelt.

E. 2.1

Die Klägerin brachte zur Begründung ihrer Klage vor, dass

die

Y.____ AG

die Vorsorgeeinrichtung ohne Kenntnis der Klägerin

gewechselt habe. Gemäss Reglement der Swiss Life hätte die Klägerin beim Eintritt in s
AHV-Alter die zu jenem Zeitpunkt existierende Freizügigkeitsleistung statt als Rente als
Kapital beziehen können. Dies habe sie auch stets im Auge behalten. Umso grösser sei ihre
Überraschung gewesen, als die Beklagte dieses Ansinnen mit dem Hinweis auf ihre
Statuten verweigert habe. Indem die Beklagte sich weigere, die Kapitalabfindung

auszurichten, verletze sie Art. 37

Abs. 2 BVG. Ebenso verletze die Beklagte die Bestandesgarantie, da die Klägerin im obligatorischen Bereich über einen Anspruch auf Kapitalauszahlung verfüge. Dieses wohlverworbene Recht könne durch den Versichererwechsel nicht untergehen, zumal sie das Mitwirkungsrecht nicht (rechtzeitig)

ausüben können. Im Weiteren habe die Beklagte keinen ausdrücklichen und eindeutigen Ausschluss der Kapitalzahlung beim Eintritt ins AHV-Alter stipuliert. In Art. 26 ihrer Statuten

werde

die Kapitalauszahlung nur für die aktiv Versicherten geregelt. Über die Teilrente und deren Bezüger existiere in den Statuten keine Regelung. Gestützt auf Art. 33 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) respektive nach der Unklarheitsregel könne sich die Beklagte damit

nicht auf den Ausschluss der Kapitalauszahlung berufen. Die Beklagte sei verpflichtet, die Leistungen gemäss den (ursprünglichen) Statuten in Kapitalform auszurichten (Urk. 1 und Urk. 14).

E. 2.2

Die Beklagte machte demgegenüber geltend, dass sie die aktiv Versicherten und die invaliden Rentnerinnen und Rentner der Y. AG per 1. Januar 2020 von der Swiss Life übernommen habe. Deren Ansprüche würden sich daher neu nach dem Reglement der Beklagten richten. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung seien lediglich die effektiv erworbenen Rechtsansprüche gesetzlich geschützt, nicht jedoch die anwartschaftlichen Leistungen. Am 3. September 2021 sei der Klägerin

der Versicherungsausweis per 1. Januar 2020 zugestellt worden. Darin sei vermerkt worden, dass für eine Versicherte, welche eine Invalidenrente beziehe, die Kapitalauszahlung der Altersleistungen ausgeschlossen sei. Gemäss Art.

E. 3

.3

Auch wenn ein Anspruch auf Kapitalabfindung während längerer Zeit bestanden hat (in casu 19 Jahre), kann nicht von einem wohlverworbenen Recht ausgegangen werden. Die Abänderung der Statuten verletzt das Willkürverbot nicht (SZS 1997, 51 E. 3; Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 4. Auflage, 2019, S. 162). 1

E. 3.1

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der der Klägerin gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 30 % ausgerichteten Invalidenrente der beruflichen Vorsorge um eine überobligatorische

Leistung handelt, da gemäss Art. 24 Abs. 1 lit.

d BVG (in der bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Fassung) bzw. gemäss Art.

24a Abs. 4 BVG (in der seit dem 1. Januar 2022 gültigen Fassung) erst ab einem Invaliditätsgrad von 40

% ein gesetzlicher Anspruch auf eine Teil- Invalidenrente besteht.

E. 3.2

Gemäss Anschlussvereinbarung vom 27. November 2019 verpflichtete sich die Beklagte, die festangestellten Mitarbeiter der Y.____ AG ab dem 1. Januar 2020 für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden vorsorge zu versichern

(Art. 1 Abs. 1). Weiter wurde vereinbart , dass die Beklagte den bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versicherten Bestand der Rentenbezüger des Arbeitgebers

mit Ausnahme der invaliden Versicherten nicht über nehme (Art. 1 Abs. 3; Urk. 11/1).

Anhaltspunkte dafür, dass das Personal oder die Arbeitnehmervertretung der Y.____ AG der Auflösung der Anschlussvereinbarung mit der

früheren Vorsorgeeinrichtung Swiss Life

nicht zugestimmt haben könnten, sind nicht gegeben. Rentenbezügerinnen wie die Klägerin gehören nicht zum Personal im Sinne von Art.

E. 3.4

Der Freizügigkeitspolice der Swiss Life per 19. August 2012 ist zu entnehmen , dass das damalige Altersguthaben der Klägerin Fr.

167'519.10 betrug . Gemäss dem persönlichen Vorsorgeausweis der Swiss Life belief sich das Altersguthaben («passiver Teil») am 1. Januar 2019 auf Fr. 89'098. -- und gemäss Versicherungsausweis der Beklagten per 1. Januar 2020 auf Fr.

91'594.70 (Urk.

2/3 und Urk. 11/2).

Aufgrund der Höhe dieser Altersguthaben ergibt sich, dass die Swiss Life ab dem 20. August 2012 und die Beklagte ab dem 1. Januar 2020 lediglich noch den dem prozentualen Anteil der Rentenberechtigung entsprechenden Teil des Altersguthabens der Klägerin, das heisst den passiven Teil, weitergeführt haben (vgl. E.

1.1) . Der aktive Teil des Altersguthabens wurde offenbar von einer Freizügigkeitsstiftung oder von einer anderen Vorsorgeeinrichtung weitergeführt.

Die Klägerin blieb nur im Umfang der anerkannten 30%igen Invalidität bei der Swiss Life bzw. der Beklagten versichert. Nach Art. 26 Abs. 1 des Vorsorgereglements der Beklagten wird die reglementarische Invalidenrente der Klägerin im Zeitpunkt des Eintritts des ordentlichen Rücktrittsalters sodann in eine reglementarische Altersrente umgewandelt (vgl. E. 1.4.3). Ein allfälliger

Anspruch auf eine Kapitalabfindung lässt sich damit

–

wie in der Konstellation in BGE 141 V 355 (vgl. E. 1.3.2) – nicht auf Art. 37 Abs. 2 BVG stützen. Ein Anspruch auf eine Kapitalauszahlung bestünde einzig dann , wenn das Vorsorgereglement der Beklagten dies vorsähe. Dies ist vorliegend indes nicht der Fall .

4.

Dass die Beklagte einen Anspruch der Klägerin auf Kapitalabfindung per Eintritt ins AHV-Rentenalter verneint hat, erweist sich damit als rechtens. Die Klage ist deshalb abzuweisen.

Der von der Klägerin beantragte Beizug der IV-Akten (Urk. 1 S. 2) ist im Übrigen nicht erforderlich. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - Swissstaffing BVG-LPP - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Hurst Kreyenbühl

E. 4

.2

Gemäss Art. 11 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen Fix Intern der Beklagten, in Kraft seit dem 1. April 2022, kann der aktive Versicherte die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen, sofern das Vorsorgereglement es nicht untersagt (Urk. 11/3).

Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Vorsorgereglements Festangestellte Mitarbeiter der Beklagten kann der aktive Versicherte unter Vorbehalt von Art. 14 Abs.

E. 8

die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen (Urk. 2/5). 1. 4. 3

Nach Art. 26 Abs. 1 des Vorsorgereglements der Beklagten beginnt der Anspruch auf eine befristete Invalidenrente der Stiftung mit dem Anspruch auf eine Rente der IV und erlischt, unter Vorbehalt von Art. 33 (Höhe der Ehegattenrente), mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente (Urk. 11/4). 1. 4. 4

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung der Vorsorgeverträge nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen. Es ist darauf abzustellen, wie die zur Streitigkeit Anlassgebende Willenserklärung vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durfte und musste. Dabei ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu

lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte. Weiter sind die besonderen Auslegungsregeln bei Allgemeinen Geschäfts- oder Versicherungsbedingungen zu beachten, insbesondere die Unklarheits- und die Ungewöhnlichkeitsregel (BGE 132 V 149 E. 5 mit Hinweisen). Bei der Auslegung und Anwendung von statutarischen und reglementarischen Bestimmungen im weitergehenden Vorsorgebereich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen in der Ausgestaltung der Leistungen und in deren Finanzierung sowie in ihrer Organisation grundsätzlich autonom sind (Art. 49 BVG). Dabei haben sie jedoch das Gebot der Rechtsgleichheit, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten (BGE 134 V 223 E. 3.1, 132 V 149 E. 5.2.4; 129 V 145 E. 4 mit Hinweisen). 2.

E. 11

Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen Fix Intern und

Art. 26 Abs. 1 des Vorsorgereglements Festangestellte Mitarbeiter der Beklagten

geht hervor, dass aktiv Versicherte die Kapitalauszahlung des Altersguthabens verlangen können (vgl. E. 1.3.2).

Daraus ergibt sich ohne Weiteres, dass die Bezüger von Invalidenrenten, die in diesen Bestimmungen

nicht genannt werden,

demgegenüber keinen entsprechenden Anspruch haben. Die Unklarheitsregel findet vorliegend keine Anwendung.

Mangels Beeinträchtigung des reglementarischen Rechts fällt ein

Verstoss gegen die Besitzstandsgarantie ferner

ausser Betracht. Wohlerworbene Rechte sind rechtsprechungsgemäss (nur) im Umfang der gesetzlich zwingenden Bestimmungen möglich, während im Bereich der weitergehenden Vorsorge Reglementänderungen auch zum Nachteil der Destinatäre in den allgemeinen Schranken (Rechtsgleichheit, Willkürverbot) zulässig sind

(Urteil des Bundesgerichts 9C_855/2013 vom 3. Juli 2014 E. 6 mit Hinweisen). Nachdem eine derartige

Reglementänderung zulässig ist, muss dies auch für die Anwendbarkeit einer nachteiligen Bestimmung im Reglement einer neuen Vorsorgeeinrichtung gelten. Die Klägerin kann sich somit weder auf die Besitzstandsgarantie noch auf ein wohlerworbenes Recht berufen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.